

ISSUE 10

# »»VON DER PFLICHT- VERANSTALTUNG ZUM DIALOG««

---

Die Hauptversammlung am Scheideweg des digitalen Zeitalters.  
Ein Weckruf von Dr. Daniela Favoccia



HERING SCHUPPENER IMPULSE 2020

# ISSUE 10

---

Die Hauptversammlung am Scheideweg des digitalen Zeitalters.  
Ein Weckruf von Dr. Daniela Favoccia ..... 2

Impuls: Das Momentum nutzen ..... 20



# »VON DER PFLICHT- VERANSTALTUNG ZUM DIALOG«

---

Die Hauptversammlung am Scheideweg des digitalen Zeitalters.  
Ein Weckruf von Dr. Daniela Favoccia



---

Bekannt und bewährt – nach diesem Prinzip funktioniert die Hauptversammlung (HV) der deutschen Aktiengesellschaft. Bei Organisation und Durchführung gilt es primär, Fehler zu vermeiden, die Ärger und Kosten nach sich ziehen können. Was schon im Vorjahr funktioniert hat, wird beibehalten. Neues kommt hinzu, entrümpelt wird selten. Die korrekte Verpflegung – weder zu teuer noch zu billig – kann zum Politikum werden. Der Vorbereitungsaufwand ist enorm, das Back Office mit zunehmender Veranstaltungsdauer mitunter dichter besetzt als die Reihen der Aktionäre. Damit Aktionäre ihre Rechte umfassend wahrnehmen können, werden auch schon einmal Handtrockner in Toilettenräumen für die Dauer der HV außer Betrieb genommen und Übertragungen dorthin ermöglicht.

**S**tatt pointierter Aussagen der Verwaltung gibt es lange Fragenkataloge und möglichst vollständige, im Zweifel aber eher zurückhaltende Antworten vom Blatt. Diese zwei Seiten der Medaille Auskunftsrecht sind geradezu „Markenzeichen“ der deutschen HV. Sternstunden der Kommunikation sehen anders aus.

Selbst für einfache Tagesordnungen wird ein halber Tag eingeplant, die Dauer der HV wird zum Indiz für die umfassende Auskunftserteilung. Die ganztägige Veranstaltung dient hierzulande immer noch als Idealbild, während andere Rechtsordnungen mit deutlich kürzeren Versammlungen leben können. Hierfür müssen noch nicht einmal die USA ins Feld geführt werden, wo Aktionärs-treffen sogar deutlich kürzer als eine Stunde sein können. Es reicht ein Blick nach Frankreich oder in die Niederlande – auch dort werden selten mehr als drei Stunden veranschlagt.

## Digitale Revolution? Von Papier zum Tablet

---

**D**as Gesetz ist in vielerlei Hinsicht weiter als die Praxis. Die „hybride“ HV, an der Aktionäre vor Ort und über das Internet gleichermaßen teilnehmen können, ist grundsätzlich erlaubt. Dennoch scheuen die Unternehmen bislang vor diesem Schritt zurück. Zu groß ist die Angst vor technischen Pannen, die schlimmstenfalls Anfechtungsklagen nach sich ziehen und bestenfalls nur die Reputation beschädigen. Zu groß ist auch die Angst vor einer echten Teilnahme der Aktionäre von Zuhause aus. Würde nicht vielleicht der Aktionär, der nicht mehr gezwungen ist, vor einen großen Saal zu treten und seine Fragen mündlich zu stellen, hemmungslos alle Systeme überfordern? Würden Kritiker vielleicht



beleidigender, ausfallender auftreten, wenn sie ihren Widersachern nicht mehr persönlich gegenüber treten müssen?

Mit dieser Sorge befinden sich die deutschen Gesellschaften im trauten Kreis der Nachbarn: Durchgesetzt haben sich hybride Aktionärsversammlungen nicht, und überall, ob in den Niederlanden, UK oder Frankreich, werden technische Unsicherheiten als Grund angeführt. Nur die USA scheinen den deutschen Gesellschaften voraus: Viele Bundesstaaten erlauben sogar rein virtuelle Versammlungen, und zumindest Tech-Unternehmen machen hiervon in einer gewissen Regelmäßigkeit Gebrauch.

Die digitale Revolution der klassischen Präsenz-HV beschränkte sich in Deutschland bislang also vielerorts darauf, statt auf Abstimmungsbögen in Papierform auf Tablets zurückzugreifen, was immerhin die Auszählung (nicht jedoch das Einsammeln) der Stimmen beschleunigte. Ermöglicht wurde häufig auch eine Stimmabgabe im Internet, zusätzlich zu den herkömmlichen Medien Brief und Fax. Auch die Live-Übertragung der gesamten HV an die Aktionäre der Gesellschaft wurde als Möglichkeit ergriffen, möglichst gefahrlos den Zuhörerkreis zu erweitern. Eine aktive Teilnahme war damit gerade nicht verbunden.

---

»Die Möglichkeit der hybriden HV wurde bislang selten genutzt – zu groß waren die Vorbehalte.«

## Digitalisierung nur als Notlösung?

---

So startete denn auch die HV-Saison 2020 im üblichen Fahrwasser der frühen Hauptversammlungen von Siemens und ThyssenKrupp. Der Fokus der Vorbereitungen schien eher auf Umweltthemen und damit verbundenen Protestbewegungen zu liegen. Lange vergessene Sonderleitfäden zu möglichen Störern rückten ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

Schnell jedoch zeigte sich, dass die beginnende Covid-19-Pandemie die Durchführung klassischer Präsenz-HVs behindern oder gar ganz unmöglich machen würde. Erste Überlegungen wurden angestellt, wie sich möglichst viele Aktionäre zu einer „Teilnahme“ über das Internet bewegen lassen könnten, um mit einigen wenigen Teilnehmern vor Ort die Versammlung insgesamt zu retten. Unklar blieb, ob etwaigen behördlichen Beschränkungen von Teilnehmerzahlen wirklich Rechnung getragen werden könnte. Es war schlicht nicht vorherzusagen, wie viele Aktionäre doch von ihrem Recht auf persönliche Teilnahme Gebrauch machen würden.

In dieser Situation half der Gesetzgeber: Gewissermaßen über Nacht schuf er Regelungen für den Ausnahmefall, die alle bisher bekannten und bewährten Prinzipien auf den Kopf stellten. Plötzlich schien die Anwesenheit der Aktionäre bzw. ihrer Vertreter entbehrlich. Die Abstimmung sollte über elektronische Kommunikation von zuhause aus erfolgen, ein Livestream die Verfolgung der Versammlung ermöglichen. Selbst das umfangreiche Auskunftsrecht wurde auf ein bloßes Fragerecht beschränkt, mit einer möglichen Deadline vor der Versammlung und dem klaren gesetzgeberischen Hinweis, dass ein Recht auf Antwort nicht bestehe.



---

## »Die HV-Saison 2020 ist zum Testlauf für digitale Formate geworden.«

Vor diesem Hintergrund wurden Stimmen laut, die Geister-HVs beklagten und eine dringende Rückkehr zur Normalität anmahnten. Nur ein behutsames Vorgehen unter der Notfallgesetzgebung – nicht aber das Ausnutzen möglichst aller nun geschaffener Freiräume – erhält also die Chance, die ungewöhnliche HV-Saison 2020 als Anlass für eine Modernisierung der Hauptversammlung zu nehmen.

### Krisenszenario als digitales Testfeld

---

Eine bisher geäußerte Sorge wurde den Gesellschaften jedoch genommen: Die technischen Schwierigkeiten, die virtuelle Versammlungen mit sich bringen, hat der Gesetzgeber entschärft. Anfechtungsrechte wegen technischer Fehler wurden weitgehend ausgeschlossen. In dieser Hinsicht hat der deutsche Gesetzgeber klar die Weichen gestellt, um der virtuellen HV zum Durchbruch zu verhelfen; anders als etwa in Frankreich, wo solche Schutzmechanismen nicht bestehen und zumindest bisher die Verlagerung in den virtuellen Raum wenig akzeptiert scheint.

Durch diese Regelungen wird sich die HV-Saison 2020 möglicherweise als geschützter Hafen erweisen, in dem die technischen Voraussetzungen künftiger Digitalisierung gefahrlos ausprobiert werden können. Ist das Vertrauen in die technischen Möglichkeiten erst einmal geschaffen, steht zu erwarten, dass

Unternehmen diese auch künftig nutzen – das Prinzip von bekannt und bewährt greift eben auch bei Neuerungen.

Natürlich lassen sich nicht alle – wahrgenommenen oder tatsächlichen – Probleme der langwierigen deutschen HV durch die Verlagerung in die virtuelle Welt lösen. Vorteile moderner IT verkürzen vor allem das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Stimmauszählung. Andere zeitintensive Facetten können bereits durch das Ausnutzen bestehender Spielräume nach geltendem Recht reduziert werden: Die Verlesung von Formalien lässt sich, wenn bekannte und bewährte Texte beherzt über Bord geworfen werden, auf ein erträgliches Maß kürzen.

## Auskunftsrecht oder echte Debatte?

---

**D**er zeit- und energieintensivste Teil der HV aber bleibt aller Digitalisierung zum Trotz: die Generaldebatte. Die Verlagerung in den virtuellen Raum wird keine Abhilfe schaffen. Wer mit querulatorischen Fragen Fehler provozieren möchte, wird dies virtuell ebenfalls tun.

Auch hier lohnt ein Blick in unsere Nachbarländer. Auf dem Papier besteht aufgrund der Vorgaben, die sich aus der europäischen Aktionärsrechte-Richtlinie ergeben, ein ähnlich weitgehendes Auskunftsrecht. Dieses Recht haben unsere Nachbarn auch formal in ihre Gesetze übernommen, die tatsächliche Praxis weicht jedoch von der deutschen Debatte deutlich ab. Über den Hintergrund dieses Unterschieds kann nur spekuliert werden: Sind es nur kulturelle Gegensätze oder liegt es möglicherweise doch daran, dass die deutsche Rechtsordnung an die fehlerhaft gegebene Aus-



kunft weitreichende Anfechtungsfolgen knüpft? Letzteres ist in der Praxis Anlass genug, um Auskünfte möglichst umfassend zu erteilen und Aktionärsrechte spät zu beschneiden. Andere Länder, insbesondere die Niederlande, neigen zu einer stärkeren Steuerung der Debatte und einer sehr viel früheren Begrenzung von Redezeiten und Fragenzahl. Ein weiterer Faktor könnte die Durchführung der Debatte als Generaldebatte sein. Andernorts dürfen Fragen nur zu dem gerade diskutierten TOP gestellt werden, was möglicherweise zu einer größeren Konzentration der Fragen beiträgt.

---

### »Den Rahmen für eine offene Diskussionskultur muss der Gesetzgeber schaffen.«

In den USA ist es zudem üblich, Aktionäre bei Fragen, die von den (wenigen) Personen aus dem Unternehmen vor Ort nicht beantwortet werden können, auf die IR-Abteilungen zu verweisen und Informationen im Nachgang zu liefern. Diese Möglichkeit steht jedoch mit dem Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung im Konflikt und lässt sich damit nicht ohne Weiteres in das deutsche Aktienrecht integrieren.

Eine weitere Möglichkeit, ausufernde Fragen zu vermeiden, eröffnet die französische Praxis: Typischerweise können Aktionäre ihre Fragen im Vorfeld – bis zu vier Tage vor der Versammlung – schriftlich einreichen. Diese werden vom Unternehmen online beantwortet, so dass sich doppelte Fragen reduzieren lassen. Vor allem institutionelle Investoren nutzen diesen Kommunikationsweg stark, da sie auf konsistentere Antworten hoffen.

Diese Vorgehensweise kommt der unter der deutschen Covid-19-Gesetzgebung vorgesehenen Frageneinreichung sehr nahe, auch wenn die französische Praxis nicht die Möglichkeit beschneidet, in der Versammlung nachzuhaken oder (andere) Fragen zu stellen. Ganz ohne Intervention des Gesetzgebers wäre ein ähnliches Vorgehen in Deutschland nicht darstellbar. Das Aktiengesetz sieht nämlich bei bereits vorab erteilter Antwort nur dann ein – in der Praxis nahezu ungenutztes – Auskunftsverweigerungsrecht vor, wenn die Auskunft mindestens sieben Tage vor der HV durchgängig online verfügbar war.

Die häufig ausufernden Generaldebatten lassen sich damit nur mit einem Bündel von Maßnahmen in den Griff bekommen: Einerseits müssen die Gesellschaften ihre bestehenden Spielräume stärker nutzen und Versammlungsleiter mehr Mut entwickeln, die Redezeit zu beschränken oder im Einzelfall Fragen zurückzuweisen. Das Leitbild des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einer Versammlungsdauer von vier bis sechs Stunden gibt einen guten Maßstab auch für kritische Versammlungen. Es ist aber auch eine gerichtliche Spruchpraxis mit Augenmaß gefragt. Das Auskunftsrecht ist wichtig, besteht aber nicht um seiner selbst willen. Mit der ausufernden Bejahung von Informationspflichten, die das Auskunftsrecht zum Einfallstor für Anfechtungsklagen machen, wird einer offenen Diskussionskultur im Zweifel ein Bärendienst erwiesen. Dass es auch anders geht, zeigen etwa die Analystenkonferenzen, in denen mit einem relativ beschränkten Kreis an Teilnehmern weitaus sinnvoller und offener kommuniziert wird als auf jeder HV.

Darüber hinaus ist auf Basis der Erfahrungen mit dem schriftlichen Verfahren in der HV-Saison 2020 ein Tätigwerden des Gesetzgebers wünschenswert, um mögliche Anfechtungsrechte



aufgrund fehlerhafter Auskünfte behutsam zu beschränken oder Möglichkeiten zu schaffen, Fragen in einem schriftlichen Verfahren zu beantworten. Ziel muss und soll es sein, von einer bloßen Pflichtveranstaltung zu einem echten Dialog zwischen der Verwaltung und den Eigentümern des Unternehmens zu kommen.

## Von der Pflichtveranstaltung zum Forum tragfähiger Kommunikation

Die HV-Saison 2020 ist unerwartet zu einem groß angelegten Versuch geworden, in dem Möglichkeiten von Digitalisierung und Verkürzung der HV ausprobiert werden können:

— Insbesondere die Digitalisierung hat einen ungeahnten Schub erhalten. Technische Möglichkeiten können in einem weitgehend geschützten Raum ausprobiert werden. Dies gilt vor allem für ein umfangreiches Streaming verbunden mit möglichst langen offenstehenden Abstimmungsflächen über die HV-Portale. Es steht zu vermuten – und bleibt zu hoffen – dass diese Möglichkeiten auch in Zukunft weiter genutzt werden.

— Dennoch müssen die durch die Covid-19-Gesetzgebung eröffneten Freiräume zur Verkürzung von Aktionärsrechten verantwortungsvoll gehandhabt werden, wenn die Chance auf Modernisierung und Straffung der ordentlichen HV gewahrt werden soll. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, eine bloße formale Versammlung möglichst ohne Anwesenheit und Mitspracherechte der Aktionäre sei Zielvorstellung der Unternehmen.

— Auch ohne Tätigwerden des Gesetzgebers lässt sich eine Straffung der HV durch die Nutzung bereits bestehender

### Zur Person

Dr. Daniela Favoccia ist Partnerin bei der international tätigen Wirtschaftskanzlei Hengeler Mueller. Sie berät Unternehmen sowie deren Organe und Anteilseigner in allen Bereichen des Gesellschaftsrechts, bei M&A-Transaktionen sowie in kapitalmarktrechtlichen Angelegenheiten. Zu ihrem Tätigkeitsspektrum gehört dabei auch die laufende Beratung zu Fragen der Corporate Governance, des Insiderrechts, der Compliance und der Haftung.

Favoccia ist seit April 2020 Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, seit 2017 verfügt sie über ein Aufsichtsratsmandat des börsennotierten Labor- und Prozesstechnologieanbieters Sartorius AG. Die Juristin publiziert regelmäßig zu gesellschaftsrechtlichen Themen und ist Mitinitiatorin der regelmäßigen Studie „Aufsichtsräte in Deutschland“. Ferner setzt sie sich für die Förderung von Diversity in Unternehmen ein und wird regelmäßig im manager magazin-Ranking der „einflussreichsten Frauen der deutschen Wirtschaft“ gelistet.





Spielräume und vor allem die Überarbeitung lieb gewonnener Texte erreichen.

Um eine transparentere und im Ergebnis für beide Seiten wertvolle Kommunikation zu erreichen, ist jedoch auch das Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich. Insbesondere im Rahmen der Covid-19-Gesetzgebung erstmalig umgesetzte Möglichkeiten zur schriftlichen Frageneinreichung sollten in solche Überlegungen einbezogen werden, aber auch eine Anpassung des Anfechtungsrechts sollte nicht außerhalb des Denkbaren liegen.

Die Überführung einiger Elemente der Covid-19-Gesetzgebung sowie das behutsame Ausloten von Spielräumen unter geltendem Recht könnte somit insgesamt dazu führen, dass aus der ungeliebten Pflichtveranstaltung ein Format wird, das ganz im Sinn guter Kommunikation dazu dient, den Eigentümern ein vollständiges Bild ihres Unternehmens zu vermitteln. Zufriedene Aktionäre, die aufgrund der Transparenz ihrer Verwaltung vertrauen, mögen in guten Zeiten nur ein Bonus sein. In schlechten Zeiten können sie jedoch zum entscheidenden Faktor für den Fortbestand des Unternehmens werden.

An Diskussions- und Veränderungsimpulsen für die deutsche HV mangelt es also nicht. Wir sollten das Momentum nutzen, um neu über die HV als Forum des Vertrauens und der Transparenz für Gesellschaften und ihre Aktionäre im digitalen Zeitalter nachzudenken. So kann die HV vom Zerrbild zum Vorreiter guter Corporate Governance werden.

# Das Momentum nutzen: Hauptversammlungen als Sternstunden der Kommunikation

Die Covid-19-Gesetzgebung der Bundesregierung hat eine echte Chance eröffnet. Die teilweise aus der Zeit gefallenen deutschen Hauptversammlungen könnten endlich im digitalen Zeitalter ankommen. Aber dafür müssen Unternehmen, Aktionäre und der deutsche Gesetzgeber mutig die eingeschlagenen neuen Wege weitergehen, damit aus Pflichtveranstaltungen echte Sternstunden der Kommunikation werden können.

Jedes Jahr das gleiche Bild: Mächtige, aber an diesem Tag aufgrund rechtlicher Risiken um jedes Wort bedachte Unternehmenslenker tragen lange Reden vor ihren Aktionären vor. Diese reagieren im besten Fall mit kritischen Fragen, falls sie nicht doch eher am kulinarischen Angebot interessiert sind, das ihnen auf einer deutschen Hauptversammlung (HV) serviert wird. Echte Kommunikation sieht anders aus.

Dabei stehen die Ergebnisse zu den Abstimmungspunkten schon weitestgehend fest. Der Großteil der DAX-Gesellschaften

befindet sich seit Jahren mehrheitlich in ausländischer Hand. Diese zumeist angelsächsischen Investoren haben sich schon Wochen zuvor mit dem Vorstand und Aufsichtsrat ausgetauscht und einige Tage vor der HV ihre Stimmen abgegeben. Für die deutsche Präsenzveranstaltung haben sie keine Zeit mehr. Wenn dort der Aufsichtsratsvorsitzende morgens um 10 Uhr ans Rednerpult tritt, sind die Würfel längst gefallen.

## Mit der richtigen Kommunikationsstrategie eine neue Form der HV gestalten

---

**A**ufgeben darf man die Präsenzveranstaltung trotzdem nicht. Dagegen gäbe es ohnehin berechtigten Widerstand von deutschen Investoren, die der persönlichen Debatte eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beimessen. Die virtuellen Möglichkeiten, wie sie im Krisenjahr 2020 zur Verfügung stehen, sollten jedoch langfristig genutzt werden, damit zukünftig jeder Aktionär weltweit die Möglichkeit hat, persönlich oder online an einer deutschen HV teilzunehmen und abzustimmen. Mit einer solchen sogenannten „Hybrid-HV“ würden Unternehmen echtes Aktionärsinteresse zeigen. Der Aufwand dafür wäre etwas größer. Aber mit der richtigen Kommunikationsstrategie könnten Unternehmen viele Pluspunkte bei ihren Stakeholdern sammeln – nicht nur bei den Aktionären.

Die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Vorstands bilden gewöhnlich den Auftakt und füllen den ersten Teil einer HV mit ihren Reden. Sie sollten bei einer „Hybrid-HV“ sowohl die Aktionäre im Saal als auch vor den Bildschirmen in aller Welt mitreißen

und überzeugen. So käme es noch mehr darauf an, den richtigen Ton zu treffen, starke Formulierungen bei guter Mimik zu finden und im Auftreten zu überzeugen. Dabei müsste auch die begrenzte Aufmerksamkeitsspanne berücksichtigt werden, z.B. durch kürzere und kompaktere Reden. Durch die Nutzung digitaler Formate (z.B. Videoeinspielungen, Animationen von Zahlen, Grafiken, Bildern oder wesentlichen Zitaten) ließe sich die gelegentlich empfundene Monotonie einer Rede sehr gut unterbrechen.

Bereits heute sind Twitter & Co. festverankerter Bestandteil im Kommunikationsmix der Unternehmen. Warum nicht diesen Weg konsequent weitergehen und die Follower am HV-Geschehen im Saal und außerhalb teilhaben lassen? Auch hier können z.B. Videoportraits der neuen Kandidaten für den Aufsichtsrat oder auch filmische Erläuterungen komplexer oder kontrovers eingeschätzter Sachverhalte zu mehr Verständnis beitragen und Entscheidungen in die gewollten Bahnen lenken. Und wenn dann noch der CEO im Nachgang die Ergebnisse der HV in einer persönlichen Videobotschaft zusammenfasst und den Aktionären für ihre Teilnahme dankt, rundet er oder sie das positive Bild eines erfolgreichen und zeitgemäßen Unternehmens ab.

Es gibt viele neue Möglichkeiten, deutsche Hauptversammlungen moderner und vor allem aktionärsfreundlicher zu gestalten. Dafür muss den Aktionären jedoch auch virtuell ein umfassendes Rede- und Fragerecht eingeräumt werden. Die Notgesetzgebung 2020 greift dafür teilweise zu kurz. Zwar kann sich das Einreichen von Fragen vor der HV sogar positiv auf die Qualität des Dialogs mit den Investoren auswirken, da die Antworten der Unternehmensführung mit weniger Zeitdruck als im aktuellen System erarbeitet werden könnten. Im Gegenzug sollten dann jedoch die Reden der Aufsichtsrats- und Vorstandsvorsitzenden vorab

öffentlich gemacht werden, damit Aktionäre in ihren Fragen darauf reagieren können, was man in einigen Fällen in der HV-Saison 2020 bereits gesehen hat.

## Die HV ins digitale Zeitalter katapultieren und neuen „Shareholder Value“ schaffen

---

**D**ie Unternehmen sollten das Momentum nutzen, um die deutschen Hauptversammlungen ins digitale Zeitalter zu katapultieren. Für den Gesetzgeber kann das bedeuten, Teile der Notgesetzgebung dauerhaft ins Aktiengesetz zu überführen. Beispiele sind das Konzept der „Hybrid-HV“ auch ohne Satzungsänderung oder eine Entschärfung von Anfechtungsrechten, damit die Generaldebatte konzentrierter und fokussierter verlaufen kann. Für die ernsthaft am Unternehmen beteiligten Aktionäre wären dies alles Fortschritte.

Von den deutschen Unternehmen darf trotz der Krise in diesem Jahr erwartet werden, dass sie einen höheren Anspruch an sich haben als nur ihre HV möglichst problem- und kritiklos zu überstehen. Sie sollten vielmehr die neuen Möglichkeiten nutzen, um Nähe und Transparenz zu zeigen und neue Marktstandards zu setzen. Damit wären sie nicht nur Vorreiter einer guten Corporate Governance, sondern ebenso zukunftsweisend für einen ganz neuen „Shareholder Value“.

**Zum Autor**

Thomas von Oehsen ist Managing Director bei Hering Schuppener und berät Unternehmen bei der strategischen und kommunikativen Positionierung in den Bereichen Corporate Governance, Nachhaltigkeit und Investor Relations. Vor seiner Tätigkeit bei Hering Schuppener arbeitete von Oehsen beim weltweit größten Stimmrechtsberater, Institutional Shareholder Services (ISS), in den USA und Deutschland, wo der Volljurist lange Jahre Leiter für die deutschsprachigen Märkte war und für die globalen ISS-Abstimmungsrichtlinien mitverantwortlich zeichnete.

Kontakt: [tvoehsen@heringschuppener.com](mailto:tvoehsen@heringschuppener.com)



